



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

Bezug & Kontakt

Zahl: 30/106/2025-4
(bei Eingaben bitte die Zahl anführen)
Ort: Purbach am Neusiedler See
Datum: 06.02.2026
Sachb.: Michael Jahn
Tel.: 02683 5116
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

KUNDMACHUNG

Amtshandlung	Bauverhandlung über das nachstehende Bauvorhaben
Bauvorhaben	Errichtung eines Einfamilienhauses
Bauwerberin	Ivonne Schermann

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Verhandlungsdatum	Mittwoch, 25.02.2026
Zeit	14:00 Uhr
Verhandlungsort	Wallner-Weg 5a, 7083 Purbach am Neusiedler See, Gst. Nr. 7418/26
Verhandlungsleiter	Bürgermeister Ing. Harald Neumayer
Rechtsgrundlagen	§§ 18, 30 Burgenländisches Baugesetz 1997 in Verbindung mit §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

HINWEISE

1. Die Projektunterlagen liegen zur Einsichtnahme für die Parteien dieses Bauverfahrens während der Parteienverkehrsstunden im Gemeindeamt auf (um Terminvereinbarung wird höflich ersucht).

Parteienverkehrsstunden:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr

2. Die Vertreter der Parteien haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen, widrigenfalls nur amtsbekannte Familienmitglieder, haushaltsangehörige Angestellte oder amtsbekannte Personen von beruflichen oder anderen Organisationen als vertretungsbefugt angesehen werden, sofern kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht können.
3. Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Erhebung von Einwendungen nach § 42
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.:**

„§ 42.

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.“

Ergeht an:

1. Ivonne Schermann, Lore-Kutschera-Weg 20/5/3, A-1120 Wien als Bauwerber:in
2. Baumeister Horst Tschürtz, Axerweg 51, A-7000 Eisenstadt als Bausachverständiger
3. Robert Paul Kummer, Bodenzeile 8, A-7083 Purbach am Neusiedler See als Nachbar
4. Rudolf Josef Wallner, Quergasse 20b, A-7083 Purbach am Neusiedler See als Nachbar
5. Eva Maria Pock, Neubaugasse 28, A-7062 Sankt Margarethen im Burgenland als Nachbarin
6. Karolina Garbien, Neubaugasse 3/2, A-7081 Schützen am Gebirge als Nachbarin
7. Lang-Horak Florian, Achauerstraße 12/1/8, A-2333 Leopoldsdorf als Nachbar
8. Lang-Horak Nina Katharina, Achauerstraße 12/1/8, A-2333 Leopoldsdorf als Nachbarin
9. Manuela Peschek, Dürergrabenweg 3, A-8045 Graz als Nachbarin
10. Bernhard Peschek, Dürergrabenweg 3, A-8045 Graz als Nachbar

11. Baumeister Lukas Longin, Gumpoldskirchner Straße 26/2/12, A-2340 Mödling als
Planverfasser

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:

Michael Jahn